

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1897

11 (26.10.1897)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
**Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
 des Großherzogtums Baden.**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Oktober

1897.

Inhalt.

Ordensverleihungen.

Diensta Nachrichten.

Verordnung. Die Erteilung und Beaufsichtigung des evang. Religionsunterrichts an Mittelschulen betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Endingen betr. — 2. Die Regelung des Depositenwesens bei den kirchlichen Verwaltungen betr. — 3. Die Verhandlungen der deutschen evang. Kirchenkonferenz, hier das Protokoll betr. — 4. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Rheinbischöpsheim betr. — 5. Die Ordnung der Pfarrregistaturen betr.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Sonstige Mitteilungen.

Dienst erledigungen.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Friedrich Ludwig **K a u p p** in Grenzach das Ritterkreuz Höchst Ihres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem evang. Pfarrer Dr. **Max Christlieb** an der deutsch-evangelischen Gemeinde in Tokyo (Japan) die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes II. Abteilung des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu erteilen.

2.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich

Ludwig Raupp in Grenzach seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste auf 1. November d. Js in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. September d. Js. gnädigst geruht, dem Pastorationsgeistlichen Albert Ebbecke in Gengenbach die etatmäßige Amtsstelle eines evang. Hausgeistlichen bei den Strafanstalten in Bruchsal zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Theodor Friedrich Mayer in Buchenberg gemäß § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in St. Georgen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Helmstadt aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer und Dekan Ludwig Jacob in Kälbertshausen zum Pfarrer in Helmstadt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 3. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl August Brecht auf die evang. Pfarrei Zaisenhäusen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 6. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers August Bauer auf die evang. Pfarrei Dausen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Gustav Adolf Meerwein in Mühlhausen gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Palmbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Adolf Kölsch in Oberacker gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Dietlingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Philipp Reichwein in Rembach gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Hertingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer a. D. Pfarrverwalter Wilhelm Friedrich Seufert in Leopoldshafen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Grenzach zu ernennen.

3.

Verordnung.

Die Erteilung und Beaufsichtigung des evang. Religionsunterrichts in den Mittelschulen betr.

Wir sehen uns veranlaßt, den § 9 Absatz 2 und den § 10 Absatz 2 unserer Verordnung vom 11. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Seite 33 und 34) mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses abzuändern wie folgt:

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser bezw. der Dekan hat nach vorausgegangenem Benehmen mit der betreffenden Anstaltsleitung in der Regel alle zwei Jahre eine Religionsprüfung sämtlicher Klassen der seiner Aufsicht anvertrauten Schulen vorzunehmen, am besten im Anschluß an deren Jahresprüfung. Erforderlichenfalls kann der Oberkirchenrat die jährliche Abhaltung der Prüfung anordnen.“

§ 10 Absatz 2 lautet nunmehr:

„Diese Prüfungen können anstelle der entsprechenden regelmäßigen Prüfungen treten.“

Karlsruhe, den 8. Oktober 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein.

4.

Bekanntmachungen.

1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Endingen betr.

In der Diasporagenossenschaft Endingen, Diözese Freiburg, ist durch Gaben des badischen Gustav-Adolf-Hauptvereins, des Frauenvereins Freiburg, ferner durch einen Bei-

trag aus der Reformationsfestkollekte, sowie durch freiwillige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft gegründet worden, welchem von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 13. September 1897 Nr. 19626 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 18. September 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Weiser.

2. Die Regelung des Depositenwesens bei den kirchlichen Verwaltungen betr.

Nach § 59 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und § 22 der Verordnung vom 1. September 1897, die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen, sowie die Ordnung der Registraturen betr. (Richtl. Ges. u. B.D.Vl. 1897 S. 123 ff.) wird von den beiden Schlüsseln zur Depositenliste der eine dem Pfarrer, der andere einem vom Kirchengemeinderat hierzu bestimmten Kirchenältesten anvertraut und dürfen die beiden Schlüssel niemals in eine Hand kommen. Bei den in der letzten Zeit durch unsere Revisionsbeamten vorgenommenen Prüfungen der Verwaltung und des Rechnungswesens des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens hat sich ergeben, daß diese Vorschrift in einer Reihe von Fällen nicht beachtet wurde. Da wir auf die sorgfältige Einhaltung dieser Vorschrift, welche auch im eigenen Interesse der Pfarrer liegt, besonderen Wert legen müssen, machen wir deren Einhaltung den Geistlichen zur besonderen Pflicht. Gegen die Geistlichen, welche künftighin diese Vorschrift nicht beachten, müßten wir strafend einschreiten.

Karlsruhe, den 29. September 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

3. Die Verhandlungen der deutschen evang. Kirchenkonferenz, hier das Perikopenbuch betr.

Die Evang. Dekanate werden hiermit benachrichtigt, daß das im Auftrag der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz hergestellte und von derselben genehmigte „Perikopenbuch“ nunmehr im Verlag von Karl Grüninger in Stuttgart im Druck erschienen ist und von der Verlagshandlung wie von jeder anderen Buchhandlung zum Preis von 2 Mark bezogen werden kann.

Obgleich selbstverständlich von einem kirchlichen Gebrauch dieses Perikopenbuchs in unserer Landeskirche, nachdem erst im Jahr 1893 unsere verbesserte Perikopenordnung eingeführt worden ist, nicht die Rede sein kann, so wird es doch für die Geistlichen von großem Interesse sein, es kennen zu lernen; auch dürften manche in den Jahren, in welchen freie Wahl der Texte gestattet ist, sich zur teilweisen Benützung desselben veranlaßt sehen.

Wir empfehlen daher die allgemeine Anschaffung des genannten Perikopenbuchs für die Diözesanbibliotheken.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

4. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Rheinbischofsheim betr.

Von der am 22. September d. Js. abgehaltenen Diözesansynode der Diözese Rheinbischofsheim ist anstelle des bisherigen Dekans Köffel Pfarrer David Hauß in Leutesheim zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

5. Die Ordnung der Pfarr-Registaturen betr.

Die Pfarrämter erhalten mit gegenwärtiger Nummer des Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. :

1. Die Handausgabe der Verordnung vom 1. September d. Js. die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter u. s. w. betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 123 ff.)

2. Den Ordnungsplan für die Pfarr-Registaturen in tabellarischer Form. Derselbe ist ausziehen zu lassen und am besten an der Thüre des Aktenschrancks anzubringen.

3. Die Vergleichung der bisherigen Rubrikenordnung mit der neuen Ordnung; für die Aufbewahrung gilt das Gleiche wie zu Ziff. 2.

4. Der Geschäftskalender. Auch für diesen gilt das Gleiche wie zu Ziff. 2.

5. Je zwei Exemplare des Aktenverzeichnisses (§ 11 d. V. O.) das eine für die allgemeine, das andere für die besondere Registratur. Dieselben sind mit Schutzdecken (§ 9 d. V. O.) zu versehen, vorschriftsgemäß auszufüllen und unter Rubrik XXXIII der besonderen Registratur aufzubewahren (s. Erläuterungen zu Muster IIa Kirchl. Ges.- u. V. O. Bl. 1897 S. 144 unten.)

Weitere Impressen für Aktenverzeichnisse gehen den Dekanaten zu für ihren Bedarf und zur Abgabe im Bedarfsfall an die Pfarrämter ihrer Diözese.

6. Für die Protokolle über Untersuchung der Registratur bei Dienstübergaben und Kirchenvisitationen gehen den Dekanaten Impressen zu.

In jedem Falle, wo eine Dienstübergabe (§ 26 u. 27 d. V. O.) von den abgehenden Geistlichen sei es an den nachfolgenden Geistlichen oder an einen die Stelle einstweilen nachbarlich versehenen Geistlichen anzuordnen ist, hat das Dekanat dem betr. Pfarramt die zwei erforderlichen Impressen zuzusenden. Die Urschrift des Protokolls bleibt bei den Akten der Pfarr-Registratur, Abschrift ist durch Vermittlung des Dekanats dem Oberkirchenrat vorzulegen. (§ 26a Abs. 2 d. V. O.)

Ist ein Dekanat nicht mehr im Besitz einer genügenden Zahl von Impressen, so ist rechtzeitig der Expeditur des Oberkirchenrats Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

5.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1897, staatlich genehmigt mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Oktober 1897.)

In den evang. Kirchenfond zu Herbolzheim.

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	200 M — S
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein 260 + 160 M =	420 " — "
Pfälzer	50 " — "
Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	100 " — "
Mannheim 2 × 100 M =	200 " — "
Frau Amalie Schindler	100 " — "
Zimmermann und Fräulein Charlotte Bautemann 1 + 8.90 M =	9 " 90 "
"Freund der evangelischen Sache"	1000 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 265.15 + 359.41 M =	624 " 56 "

Frau Heppe, ein Harmonium;
 Herr Wittmer, einen Opferstock;
 Gustav-Adolf-Frauenverein Karlsruhe, Abendmahlsgesäße;
 Evangelische Gemeinde Neckarbischofsheim, ein Taufgerät;
 Die Geistlichen der Diözese Neckarbischofsheim, eine Altarbibel.

In den evang. Kirchenfond zu Schwabhausen:

Ein Gemeindeglied 100 M — 3

In die evang. Kirche zu Steinsfurth:

Frauen- und Jungfrauenverein in Steinsfurth, verschiedene kirchliche Geräte.

In den evang. Kirchenfond zu Schillingstadt:

Henry Dörzbacher in New-York, zur Tilgung von Bauschulden . . . 500 M — 3

In die evang. Kirche zu Breitenbrunn:

Pfarrer Engelhardt und Frau, ein neues verfilbertes Taufgerät.

In die evang. Kirche zu Mörstelstein:

Ungenannt, eine Altardecke mit silbernen Franzen, 2 Altartücher und 1 Kanzelbekleidung.

In die evang. Kirche zu Binau:

Ungenannt, einen Klingelbeutel.

In den evang. Kirchenfond zu Großscholzhelm.

Ungenannt, zum Kirchenbau 500 M — 3

In die evang. Kirche daselbst:

Maler Julius Fehr, ein Oelgemälde, Jesus bei Martha und Maria darstellend.

In den evang. Kirchenfond zu Neckarburken.

Ein Bürger, zur neuen Orgel 3 M — 3

In die evang. Kirche zu Hasmersheim:

Privatier Karl Hauß, 8 Lampen zur Beleuchtung der Kirche bei Abendgottesdiensten.
 Lisette Zimmermann Witwe., eine Altardecke.

In den evang. Heiligenfond zu Kirnbach:

Ministerialrat Sprenger in Karlsruhe, zur Anschaffung einer neuen Orgel . . . 200 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Durmersheim:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein 360 M — 3

In die evang. Kirche zu Barga:

Pfarrer Heller, eine neue Altarbibel.

In den evang. Kirchenfond zu Todtnau:

Der † Privatier Gustav Gebhardt in Freiburg 200 M — 3

In den Gotteshausfond zu Niklashausen:

Fürst Ernst zu Böwenstein-Wertheim-Freudenberg, zur Restaurierung
des Gotteshauses 200 M — 3

In die evang. Kirche zu Niklashausen:

Die Jünglinge von Niklashausen, 2 Liedertafeln samt dazu gehörigen Zahlen;
Die Jungfrauen von da, ein Taufgeräthe;
Gemeinberechner Diehm, 2 steinerne Tritte vor die Kirchenthür;
Steinhauer Flegler, eine steinerne Thorplatte;
Pfarrer Bach in Nafzig, eine Altarbibel;
Frau Pfarrer Dr. Kern, eine Taufsteindecke;
Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin, eine neue Altar-, Taufstein- und Kanzel-
bekleidung aus rotbraunem Tuch mit Goldfransen und goldgestickten Kreuzen.

In den evang. Kirchenfond zu Schoppsheim:

Fräulein Gottschalk in Schoppsheim	100 M — 3
Karl Krafft, Fabrikant in Schoppsheim	300 " — "
Frau Rym-Krafft " "	400 " — "
Karl Rym, Fabrikant " "	400 " — "
Steinhäusler-Schilling Eheleute in Schoppsheim	300 " — "
Otto Bally Eheleute in Schoppsheim	50 " — "
Familie Sutter " "	600 " — "
Tanner " "	50 " — "
E. Pflüger, Fabrikant " "	30 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Philippsburg:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	250 M — 3
Pfälzer	100 " — "
Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	100 " — "
" " " Karlsruhe	100 " — "

Gustav-Adolf-Hauptverein Eberbach	30 M — 3
" " " Müllheim	25 " — "
" " " Eppingen	50 " — "
Politische "Gemeinde" Philippsburg	100 " — "
Apotheker Passet in "	50 " — "
Evang. Gemeindeglieder von Philippsburg, freiwillige Beiträge	127 " — "
Kollekte der Diözese Karlsruhe-Band für 1896	182 " 62 "
Aus Knielingen	4 " 80 "

Stiftung, für welche die staatliche Genehmigung im einzelnen Fall eingeholt worden ist.

Zustiftung zu dem evang. Kirchenfond Waldhof:

Die politische Gemeinde Käferthal, ein Grundstück in der Größe von 4 ar 30 qm zur Errichtung einer Kleinkinderschule in Waldhof.

6.

Sonstige Mitteilungen.

1. Die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen betr.

Mit der Beschaffung der Aktendeckel können wir uns nicht befassen; es steht aber nichts im Wege, wenn etwa der Dekan im Benehmen mit den Pfarrämtern den Bedarf für eine ganze Diözese besorgen will. Im übrigen sind die Farben (rot, blau und grün) für die betreffenden Abteilungen der Registratur in § 9 der Verordnung vom 1. September d. Js. (Kirchl. Ges. u. V.O.B. Nr. IX) vorgeschrieben. Ebenso versteht es sich von selbst, daß das Format der Aktendeckel dem in § 4 vorgeschriebenen Aktensformat sich anpassen muß. (Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1897 Nr. 10143.)

Im Geschäftstagebuch Datum und Nummer des einlaufenden Aktenstücks einzutragen, erscheint nicht nötig; es ist dies auch in dem bisher für die Dekanate vorgeschriebenen Geschäftsjournal (Spohn II S. 215) nicht vorgeschrieben, ebenso nicht in den Mustern der Tagebücher anderer Behörden. Bei Erinnerungen muß die Stelle, an welche die Erinnerung ergeht, den in Erinnerung gebrachten Erlaß bei ihren Akten haben und aus diesen ersehen können. Selbstverständlich steht nichts im Wege, wenn das Dekanat Datum und Nummer der einlaufenden Aktenstücke in Spalte 3 oder 4 einträgt.

2. Die Anlage von Fondsgeldern, hier den Zinsfuß betr.

Eine Verwaltungsvorschrift darüber, daß an dem früher allgemein üblichen Zinsfuß von 5% für Darlehen auf Rustikalobligationen aus kirchlichen Ortsfondsmitteln unter allen Umständen festgehalten werden soll, besteht nicht.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlichen evangelischen Kirchenvermögens sind daher von sich aus und ohne Genehmigung des Oberkirchenrats ermächtigt, auf besonderes Ansuchen einzelner Schuldner sowie zur Vermeidung etwaiger Kündigungen guter Realobligationen eine Ermäßigung des Zinsfußes, soweit solche unter den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, eintreten zu lassen. Eine solche Zinsfußermäßigung sollte jedoch im einzelnen Fall davon abhängig gemacht werden, daß der betreffende Schuldner ein pünktlicher Zinszahler ist und der Verlag den bestehenden Vorschriften (§ 46 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875) genau entspricht.

In gleicher Weise wäre auch bei Festsetzung des Zinsfußes für neue Darlehen auf Realobligationen zu verfahren.

3. Die Umwandlung der 4^o/oigen Staatsanlehen in 3¹/₂^o/oige betr.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlichen evangelischen Kirchenvermögens werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zu der in Folge Umwandlung der 4^o/oigen badischen Staatsschuldverschreibungen in 3¹/₂^o/oige notwendig werdenden Abstempelung der betreffenden den kirchlichen Ortsfonds gehörigen Schuldverschreibungen einer diesseitigen Weisung nicht bedarf. Es ist daher — sofern noch nicht geschehen — für die alsbaldige Umstempelung dieser Schuldverschreibungen Sorge zu tragen.

7.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Sexau, Diözese Emmendingen, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat auf Verlangen die Pastoration der Heil- und Pflegeanstalt in Emmendingen zu übernehmen, wofür aus Staatsmitteln eine jährliche Vergütung von 900 Mark nebst Ersatz der Fuhrkosten geleistet wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Barga mit dem Filial Wollenberg, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Feuerversicherungskasse

der evangelischen Geistlichen in Baden.

Darstellung

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalbestandes nach der abgehörten Rechnung für das Jahr 1896.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M	S		M	S	M	S
—	—	I. Rückstandsrechnung.	—	—	—	—
		II. Laufende Rechnung.				
1197	40	1. An Zinsen	1197	40	—	—
2870	40	2. Beiträge der Mitglieder	2870	40	—	—
3507	37	3. Aus Verträgen	3507	37	—	—
1	82	4. Sonstiges	1	82	—	—
7576	99	Summe II.	7576	99	—	—
		III. Rechnung für den Grundstock.				
		1. Aktivkapitalien, bezw. hinterlegte Kassenvorräte:				
34473	32	a. aus voriger Rechnung	8113	50	26359	82
39034	20	b. vom laufenden Jahr	26181	70	12852	50
—	—	2. Passivkapitalien	—	—	—	—
73507	52	Summe III.	34295	20	39212	32
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
1974	89	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	1974	89	—	—
39089	99	2. Auf fremde Rechnung	27481	32	11608	67
41064	88	Summe IV.	29456	21	11608	67
122149	39	Summe aller Einnahmen.	71328	40	50820	99

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M	S		M	S	M	S
—	—	I. Rückstandsrechnung.	—	—	—	—
		II. Laufende Rechnung.				
		A. Lasten.				
—	—	1. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	—	—	—	—
98	08	2. Abgang und Nachlaß	98	08	—	—
		B. Verwaltungskosten.				
100	—	3. Allgemeiner Aufwand der Verwaltung:	100	—	—	—
26	—	a. Rechnungsstellung und Abhör	26	—	—	—
24	20	b. Druckkosten	24	20	—	—
73	79	c. Sonstiges	73	79	—	—
		2. Porto				
		C. Verwendungen auf die Zwecke der Kasse.				
2611	10	5. Prämien an Gotha	2611	10	—	—
46	80	6. Brandenschädigungen	46	80	—	—
2979	97	Summe II.	2979	97	—	—
		III. Rechnung für den Grundstock.				
		1. Aktivkapitalien, bezw. hinterlegte Kassenvorräte:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
38990	70	b. vom laufenden Jahr	38990	70	—	—
—	—	2. Passivkapitalien	—	—	—	—
38990	70	Summe III.	38990	70	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
544	50	1. Kassenrest an künftige Rechnung	544	50	—	—
38676	86	2. Auf fremde Rechnung	28813	23	9863	63
39221	36	Summe IV.	29357	73	9863	63
81192	03	Summe aller Ausgaben.	71328	40	9863	63
		Abschluss.				
122149	39	Einnahme.	71328	40	50820	99
81192	03	Ausgabe.	71328	40	9863	63
40957	36	Unterschied.	—	—	40957	36

Darstellung des Vermögens.		M	ſ
A. Aktivvermögen.			
1. Anstehende Kapitalien		39212	32
2. Einnahmüreste		11608	67
3. Kassenreste		544	50
4. Fahrnisse		6	40
Summe des Aktivvermögens		51371	89
B. Schulden.			
1. Zu leistende Zahlungen an die Versorgungsanstalt	9702 M 15 ſ		
2. Zu leistende Zahlungen an die Versicherten	161 " 48 "		
		9863	63
Reines Vermögen auf 1. Januar 1897		41508	26
Dasſelbe hat am 1. Januar 1896 betragen		36867	74
Es hat ſich alſo vermehrt um		4640	52
Die Vermehrung entſtand:			
Soll der laufenden Einnahme	7576 M 99 ſ		
Soll der laufenden Ausgabe	2979 " 97 "		
	4597 M 02 ſ		
Hiezu Grundſtocksgewinn	43 " 50 "		
Giebt wieder wie oben		4640	52
Darstellung des Personalbestandes.		1. Januar	
		1896	1897
Beitragspflichtige Mitglieder:			
a. verſicherte		434	448
b. unverſicherte		22	21
		456	469
Zunahme		13	
Die Geſamtverſicherungſumme der obigen Mitglieder mit Entſchädigungsanſpruch beträgt			
		M 4097653	M 4284462

Zur geſ. Kenntniſnahme und Bethätigung für unſere Mitglieder und alle Amtsgenoffen fügen wir noch folgendes an:

1. Die Vergütungen der Versorgungsanstalt an unſere Kaſſe betragen pro 1896 M 1568.29, ſodaß die Geſamtſumme der ſeit 1879 unſ dorthin zugefloſſenen Konſifikationen biſ 1. Januar 1897 auf M 14331.78 anſtieg! Muß nicht dieſe bedeutende Summe (1/3 unſeres jetzigen Vermögens!) Jeden, der ſein Leben verſichern will, unbedingt veranlaſſen, dieſ ausschließlich durch unſre Vermittlung bei der Versorgungsanstalt zu thun, ſowie die Prämienelder ausschließlich durch unſ an dieſelbe gelangen zu laſſen?!

Wir machen unsere Mitglieder besonders noch darauf aufmerksam, daß denjenigen, welche ihre Dividenden nicht an den Prämien abgezogen, sondern lieber verzinslich angelegt haben wollen und zu dem Ende ihre Prämien stets voll einzahlen, der Betrag der Dividende von der Versorgungsanstalt in ihrer Sparkasse gutgeschrieben und mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst wird, eine günstigere Verzinsung als bei den gewöhnlichen Sparkassen. Merkwürdiger Weise hat bis jetzt nur ein Einziger unsrer Amtsgenossen von dieser so sehr empfehlenswerten Einrichtung Gebrauch gemacht!

2. Um eine ungefähre zahlenmäßige Unterlage für unsre einzurichtende Krankenkasse zu bekommen, ersuchen wir unsre Herren Bezirksverwalter, zu Anfang nächsten Jahres die in den Pfarrhäusern (Dienstboten ausgenommen!) ihrer Diözesen im Jahr 1897 vorgekommenen Krankheitsfälle (Zahl derselben, sowie der erkrankten Personen, Art, Dauer, Kosten) möglichst genau festzustellen. Wir werden ihnen nach Neujahr zu dem Zweck besondere Erhebungsroundschreiben zugehen lassen. Dies nur zu vorläufiger Nachricht!

3. Der Gewinnanteil (50% der Bruttoprämie) aus kirchlichen Versicherungen, den der am 1. Januar 1895 in Kraft getretene Vertrag mit der Aachener und Münchener Versicherungsgesellschaft uns pro 1896 erbracht hat, beträgt \mathcal{M} 1053.30, ein hochehrwürdiges Ergebnis, vor allem dem zielbewußten treuen Eintreten unsrer Amtsbrüder für diese unsre gemeinsame Sache zu verdanken, nicht minder der kräftigen Unterstützung und Empfehlung seitens unsrer Oberkirchenbehörde, der wir auch an dieser Stelle wärmsten Dank sagen.

Jede ihrem Ablauf sich nähernde Versicherung ist sofort bei einem Agenten der Aachener und Münchener oder aber direkt bei der Generalagentur Wilhelm Schreiber in Mannheim (B 1, 1) anzumelden.

Bei Abschluß der Verträge ist darauf zu achten, daß die Policekosten nicht mehr als 50 \mathcal{S} , die Prämiensätze bei Gebäudesünsteln nicht mehr als 50 \mathcal{S} per Mille, bei Inventarien (Glocken, Orgeln, Geräte, Bücher u. s. w.) nicht mehr als 75 \mathcal{S} per Mille zu betragen haben.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß die uneigentlich kirchlichen Gebäude und Inventarien (Kleinkinderschulen, Gemeindehäuser, Mobiliar derselben, sowie der Lehr- und Krankenschwestern u. s. w.) alle ebenfalls unserm Vertrag mit der Aachener und Münchener unterliegen.

Endlich sei erwähnt, daß genannte \mathcal{M} 1053.30 ganz der Alumnatskasse des Pfarrvereins überwiesen worden sind und sofort für das von demselben errichtete Pfarrtöchteralumnat Verwendung gefunden haben. Es ist diese Anstalt Anfang September d. J. mit 6 Zöglingen unter Leitung der Vorsteherin Fräulein Anna Luz in Karlsruhe Klauprechtstr. 20 eröffnet worden; möge sie unter Gottes Schutz wachsen und blühen und unserm badischen Pfarrstand die erhofften Segensfrüchte tragen! Möge ihr bald das ebenso dringend nötige Pfarrsöhnealumnat folgen! Dazu bedürfen wir eben der unentwegt treuen Mithilfe aller unsrer Amtsbrüder und Freunde, um die wir hiemit von Neuem und für alle Zukunft dringend und herzlich bitten.

4. Noch sei der schmerzlichen Lücken gedacht, welche der Tod zweier treuer Freunde und vieljähriger Mitarbeiter unseres Werkes in unsre Reihen riß. Am 20. Oktober 1896 starb Pfarrer Kaufmann von Gundelfingen, seit Gründung unserer Gesellschaft Bezirksverwalter der Diözese Freiburg; am 25. Januar 1897 Stadtpfarrer Bernig von Rastatt, seit 1886 Mitglied unserer Zentralverwaltung. Beiden lieben Freunden und Brüdern bleibt unser dankbar treues Andenken. Erstere Stelle ist noch nicht wiederbesetzt, für letztere wurde am 20. Oktober d. J. Stadtpfarrer Menton in Gernsbach mit Amtsdauer bis 1899 gewählt und hat die Wahl angenommen.

5. Endlich die nie genug gehörte und leider hie und da vergessene Mahnung:

- a) versichere dein Mobiliar nur bei der Feuerversicherungskasse der Evang. Geistlichen in Baden;
- b) versichere dein Leben nur bei der Versorgungsanstalt in Karlsruhe und zwar nur durch die Feuerkasse (Pfarrer W. Ludwig in Baden-Baden) und zahle nur durch sie deine Prämien ein;
- c) versichere alle kirchlichen Versicherungsobjekte nur bei der Aachener und Münchener Versicherungsgesellschaft (Generalagentur Wilhelm Schreiber in Mannheim, B 1, 1);
- d) wirb „feurigst“, wen und wo und wie und womit du kannst, für unser „Feuerwerk!“
„Sammele die übrigen Brocken!“

Für alle Mithilfe herzlichen Dank!

Mit brüderlicher Begrüßung

Baden-Baden, Ende Oktober 1897.

W. Ludwig, Pfr.
Baden.

G. Menton, Pfr.
Gernsbach.

K. Manz, Stadtvikar.
Baden.